

Wohn- und Arbeitsintegration Bernhardsberg		
Tarifordnung Kostenträger Behindertenhilfe Betreute Tagesgestaltung/Begleitete Arbeit		
	Betreute Tagesgestaltung <small>(Beschäftigungsverhältnis ohne Lohn)</small>	Begleitete Arbeit <small>(Arbeitsverhältnis nach OR mit Lohn)</small>
Unterstellung	Die Wohn- und Arbeitsintegration Bernhardsberg, eine Abteilung der Stiftung Jugendsozialwerk, ist eine IVSE (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen) anerkannte Institution und dem Amt für Kind, Jugend- und Behindertenangebote Basel-Landschaft als Aufsichtsbehörde mit einer Leistungsvereinbarung unterstellt. Die Fachstelle führt jährliche Finanz- und Leistungscontrollings durch.	
Gültigkeitsbereich	Diese Tarifordnung ist gültig für die beschriebenen Leistungen gegenüber dem Kostenträger Behindertenhilfe resp. für Personen mit einer IV Rente.	
Zielgruppe	Erwachsene Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder mit Mehrfachdiagnosen im Alter zwischen 18 – 45 Jahren.	
Tarif 2022	Kantonsbeitrag/Total (basierend 42 Std./Woche)	Kantonsbeitrag/Total (basierend 42 Std./Woche)
IBB Stufe 0	CHF 1'496.-	CHF 1'518.-
IBB Stufe 1	CHF 2'415.-	CHF 2'100.-
IBB Stufe 2	CHF 3'334.-	CHF 2'683.-
IBB Stufe 3	CHF 4'253.-	CHF 3'265.-
IBB Stufe 4	CHF 5'172.-	CHF 3'847.-
	Im Tarif ist eine Verpflegungsleistung enthalten. Der Leistungsbezüger hat die Möglichkeit ein Mittagessen vor Ort einzunehmen.	Im Tarif ist eine Verpflegungsleistung enthalten. Der Leistungsbezüger hat die Möglichkeit ein Mittagessen vor Ort einzunehmen.
Abwesenheitstage	Ferien des Leistungsbezügers sowie kürzere und längere Abwesenheiten werden in Rechnung gestellt, wenn der Platz offengehalten werden soll.	
Ferienanspruch	25 Tage bis Alter 50, ab Alter 50 30 Tage per annum.	
Eintrittsvoraussetzung	Gültige Kostengutsprache	
Rechnungsstellung	Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils am Ende des laufenden Monats mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen. Ein- und Austrittstag gelten als Belegungstage.	
Kündigung	Ist das Vertragsverhältnis befristet abgeschlossen, endet es auf Vertragsende ohne spezielle Kündigung oder es muss vorgängig eine neue Kostengutsprache eingeholt werden. Bei einem unbefristeten Vertragsverhältnis kann es vom Leistungsbezüger unter Einhaltung einer Frist von einem Monate, jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.	Ist das Vertragsverhältnis befristet abgeschlossen, endet es auf Vertragsende ohne spezielle Kündigung. Bei einem unbefristeten Vertragsverhältnis gilt eine Kündigungsfrist gemäss Art. 335 c OR.
Austritt	Austritte werden mit dem Leistungsbezüger und dem Helfersystem geplant um eine Anschlusslösung sicher zu stellen.	
Fristlose Kündigung	Bei vorsätzlichem oder wiederholtem Zuwiderhandeln gegen die vereinbarten Regelungen am Arbeitsplatz kann eine fristlose Kündigung auf das Ende einer laufenden Arbeitswoche ausgesprochen werden.	Eine fristlose Kündigung kann erfolgen nach Massgabe von Art. 337 ff OR
Versicherung	Nachweis einer Krankenversicherung mit Einschluss Unfall.	Der Arbeitnehmer ist vom Arbeitgeber für Betriebsunfall und Nichtbetriebsunfall versichert.
Ausschlusskriterien	Rollstuhlfahrer (der Bernhardsberg ist nicht rollstuhltauglich) Akute stoffgebundene Suchtproblematik (Alkohol und harte Drogen)	